

liehen Sanktionen zu erhöhen./8/ Danach schließt die Prüfung der Ursachen in bestimmten Fällen auch die Feststellung ein, welche Mitarbeiter oder Kollektive des Betriebes durch arbeitspflichtverletzendes Verhalten die Vertragsverletzung verursacht haben. Die Leiter der Betriebe sollen, wenn erhebliche Vertragsverletzungen vorliegen, gegen die als Verursacher festgestellten Werk-tätigen Maßnahmen zur Durchsetzung der arbeitsrecht-lichen materiellen oder disziplinarischen Verant-wortlichkeit einleiten./9/

Das Zusammenwirken von wirtschaftsrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Unter dem Blickwinkel der gemeinsamen Zielsetzung der verschiedenen Verantwortlichkeitsformen des sozia-listischen Rechts und ihrer stärkeren Nutzung für die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Volkswirtschaft ist auch das Zusammenwirken und das Ineinandergreifen der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sehen. Besonders bei Fällen von wirtschaftlichem Fehlverhalten geht es um das Pro-blem, unter welchen Voraussetzungen und Bedingun-gen die Verletzung wirtschaftsrechtlicher Pflichten, die zu volkswirtschaftlichen Schäden geführt hat, zugleich auch strafrechtlich relevant ist. Dabei gilt der Grund-satz, daß bei der Durchsetzung hoher Verantwortungs-maßstäbe in der Wirtschaftstätigkeit das Strafrecht we-der überbewertet noch unterschätzt werden darf.

Die Ziele der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verant-wortlichkeit können nur begrenzt wirksam werden, wenn sie lediglich den Vertragsverletzungen zugeord-net wird, ohne daß der Zusammenhang zur arbeits-rechtlichen und ggf. zur strafrechtlichen Verantwortlich-keit geprüft wird. Andererseits wird aber auch der gesellschaftliche Effekt der arbeitsrechtlichen oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Gefolge wirt-schaftlicher Manipulationen, schwerer Fehlleistungen auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit und daraus re-sultierender ökonomischer Schäden beeinträchtigt, wenn nicht die Verbindung mit der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes hergestellt wird.

Bei wirtschaftlichen Prozessen und Beziehungen ist stets zu beachten, daß die Betriebe handeln, indem ihre ge-setzlich bestimmten Vertreter oder ihre Bevollmächtig-ten für sie handeln./10/ In dieser Form wird auch Ver-antwortung getragen und verwirklicht, und zwar poli-tische und ökonomische Verantwortung für den effektiv-sten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds. Diese Verantwortung realisiert sich in vielfältigen For-men, u. a. in der wirtschaftsrechtlichen Verantwortung des Betriebes und in der individuellen rechtlichen Ver-antwortung der Vertreter des Betriebes. Bei der Ver-bindung zwischen der jeweiligen konkreten rechtlichen Verantwortung mit den differenzierten Formen recht-licher Verantwortlichkeit sind stets das volkswirtschaft-liche Gesamtziel, die spezifischen Aufgaben des betref-fenden Betriebes und die jeweiligen Aufgaben des für ihn handelnden Werk-tätigen als Einheit zu betrachten und zu werten.

18/ Vgl. Instruktion Nr. 4/73 des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts über die Prüfung der Ursachen von Vertrags-verletzungen in Schiedsverfahren vom 23. März 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts 1973, Nr. 1). Vgl. auch G. Otto/E. Süß, „Die Ursachen von Vertrags-verletzungen gründlich und umfassend aufklären“, Wirt-schaftsrecht 1973, Heft 3, S. 135 ff.

19/ Vgl. H. Neumann/H. Oertel, „Aktuelle Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts“, Staat und Recht 1973, Heft 12, S. 1392 ff. (1897).

10/ Vgl. K. Müller, „Zur Regelung der Handlungsfähigkeit und der Vertretung von Betrieben im ZGB-Entwurf“, NJ 1975 S. 167.

Wird also festgestellt, daß bestimmte wirtschaftliche Fehlentscheidungen, die zur wirtschaftsrechtlichen Ver-antwortlichkeit des Betriebes und damit zu einer ökonomischen Schädigung geführt haben, auf grundlegenden Mängeln in der Entscheidungsfindung der verantwort-lichen Mitarbeiter des Betriebes basieren, so ist zugleich auch deren individuelle rechtliche (arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche) Verantwortlichkeit zu prüfen. Solche grundlegenden Mängel bei der Entscheidungsfindung können z. B. ungenügende Problemerkennung, unzurei-chende Analyse der Folgen der Entscheidung, mangelndes Verantwortungsbewußtsein, unzulässige Rou-tinearbeit, bewußtes Negieren verbindlicher Anordnun-gen übergeordneter Organe sowie ungenügende Beach-tung konkreter Rechtspflichten sein. Dazu gehören auch nicht zu billigende Verhaltensgewohnheiten wie bei-spielsweise überhöhtes Prestigestreben, Überschätzung eigener Fähigkeiten, Überheblichkeit, Mißachtung der Meinung des Kollektivs, ungenügende Einbeziehung der Werk-tätigen in den Entscheidungsprozeß. Ferner sind hierzu unzureichende Informationsverarbeitung und da-durch bedingtes Fehlen wissenschaftlich begründeter Entscheidungsvoraussetzungen, ungenügende Abgren-zung der Entscheidungsbereiche, Mängel in der Form und der Abgrenzung der Verantwortung sowie bei der Festlegung konkreter Rechte und Pflichten zu zählen. Diese Faktoren müssen partiell oder im Komplex das Zustandekommen einer wirtschaftlichen Fehlleistung mit ökonomischen Schäden bewirkt haben und sind spe-ziell unter dem Aspekt etwa des Vertrauensmißbrauchs gemäß § 165 StGB zu prüfen.

Zur Funktion des Strafrechts bei der Bekämpfung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen

Die Grundaufgabe des sozialistischen Strafrechts bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Volks-wirtschaft besteht darin, die vom sozialistischen Staat und von den in seinem Auftrag handelnden Organen effektiv zu erfüllenden Leistungs-, Planungs- und son-stigen ökonomischen Entscheidungsprozesse vor desor-ganisierenden und manipulierenden Angriffen zu schüt-zen und dadurch zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Ökonomik beizutragen.

Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind dem Sozialis-mus fremde Verhaltensweisen, die gegen die leitende und planende Tätigkeit des sozialistischen Staates auf wirtschaftlichem Gebiet und gegen die planmäßige Er-höhung des Nationaleinkommens gerichtet sind, in einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Entscheidungsbefug-nissen bestehen und zu wirtschaftlichen Schäden füh-ren./11/ Dies gilt sowohl für sog. herkömmliche krimi-nelle Verhaltensweisen (z. B. Fälschung von Belegen, betrügerische Manipulationen am Buchwerk, bewußt irreführende Manipulationen mit Fonds und Werten, falscher Ausweis des Betriebsergebnisses mit Bereiche-rungsabsicht) als auch für solche wirtschaftlichen Fehl-leistungen, deren Wesen in unverantwortlich leichtfert-igem, die ökonomischen Belange grundlegend mißacht-endem Verhalten besteht und in deren Gefolge in der Regel ökonomische Schäden entstehen, die weit über die-jenigen hinausgehen, die durch direkte kriminelle An-griffe verursacht werden. Zu derartigen wirtschaftlichen Fehlleistungen zählen z. B. folgende Fälle:

- industrielle Anlagen können nicht genutzt werden, weil sie fehlerhaft projektiert und gebaut wurden,
- hochwertige importierte Geräte können nicht ver-wendet werden, weil sie nicht in das Produktions-profil passen,

11/ Zum Problem des Mißbrauchs von Entscheidungsbefugnis-sen vgl. D. Seidel, „Der soziale Inhalt strafrechtlicher Verant-wortlichkeit bei der Verursachung von Schäden in der Volks-wirtschaft“, NJ 1974 S. 257 ff.